



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Thema:</b>	<b>Zuteilung Geflüchteter in Anschlussunterbringung - Sachstand</b>
---------------	---

Frühere Beratungen:	keine
---------------------	-------

Anlagen:	Präsentation
----------	--------------

Sachvortrag :	Frau Fuchs	Zeitdauer (ca.):	15 Min.
---------------	------------	------------------	---------

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
----------------------------	----------------------

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Kenntnisnahme	26.04.2021	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**  ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

**Ergebnishaushalt:**  **Investitionshaushalt:**

Produkt: \_\_\_\_\_ Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

Kostenstelle: \_\_\_\_\_

Sachkonto: \_\_\_\_\_

Zur Verfügung stehende Mittel: \_\_\_\_\_ Euro

**ggf. noch bereit zu stellen:** \_\_\_\_\_ Euro

**Deckungsvorschlag:**

**Ergebnishaushalt:**  **Investitionshaushalt:**

Produkt: \_\_\_\_\_ Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

Kostenstelle: \_\_\_\_\_

Sachkonto: \_\_\_\_\_

**Medien:**  PowerPoint  pdf-Datei  CD/DVD  Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amt für Migration und Integration

## **1. Ausgangslage:**

Der Bodenseekreis nahm als untere Aufnahmebehörde insbesondere in den Jahren 2015, 2016 und 2017 eine große Anzahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf und brachte diese in den Gemeinschaftsunterkünften des Kreises (Vorläufige Unterbringung, VU) unter.

Nach Abschluss des Asylverfahrens oder spätestens nach 24-monatiger Unterbringung durch den Landkreis müssen die Bewohnerinnen und Bewohner gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG) die Unterkünfte verlassen und durch die Städte und Gemeinden in die Anschlussunterbringung aufgenommen werden. Die jeweils durch die Städte und Gemeinden aufzunehmende Anzahl an Personen ergibt sich aus einem nach FlüAG und entsprechender Durchführungsverordnung begründeten Verteilschlüssel.

Obwohl die Städte und Gemeinden verpflichtet sind, auf eine zügige Unterbringung hinzuwirken, wurden von den Städten und Gemeinden in der Vergangenheit trotz kontinuierlicher Bitte keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt.

## **2. Sachverhalt:**

Ende 2019 wohnten in den Gemeinschaftsunterkünften des Bodenseekreises ca. 500 Personen. 220 dieser Bewohner mussten aufgrund der gesetzlichen Regelungen in die Anschlussunterbringung zugeteilt werden, wobei diese Zahl stets und kontinuierlich durch Personen weiter anwuchs, welche die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auszugspflicht erfüllten.

Das Landratsamt beschloss daher, das Verfahren zur Zuteilung an die Städte und Gemeinden umzustellen. Das neue Verfahren verfolgt das Ziel, die aufgestaute Anzahl an nicht mehr berechtigten Bewohnern abzubauen und eine kontinuierliche Aufnahme durch die Städte und Gemeinden zu erreichen.

In mittlerweile drei Durchgängen seit Januar 2020 wurden die Städte und Gemeinden angeschrieben, die im Rahmen ihrer jeweiligen Soll-Aufnahmekapazität ein Defizit zu verzeichnen hatten. Hierbei wurde insgesamt zur Aufnahme von 229 Personen aufgefordert. Die Anzahl der aufzunehmenden Personen stellte hierbei jeweils ein Fünftel des bestehenden Solls dar.

Im ersten Durchlauf wurden 17 Städte und Gemeinden zur Aufnahme aufgefordert. 16 dieser kamen den Aufforderungen komplett oder über die Aufforderung hinausgehend nach.

Im zweiten Durchgang erfüllten 6 von 17 aufgeforderten Kommunen gänzlich oder darüber hinausgehend. Mit zeitlicher Verzögerung sind 10 weitere Kommunen der Aufforderung nachgekommen.

In der dritten Runde wurden die an 15 Städte und Gemeinden gerichteten Aufforderungen von 8 erfüllt. Mit zeitlicher Verzögerung sind weitere 3 Gemeinden/ Städte der Aufforderung gefolgt.

Insgesamt wurden im Zeitraum 01/2020 bis einschließlich 02/2021 349 Personen in die Anschlussunterbringung übernommen.

Hierin enthalten sind die im Rahmen der Aufforderungen untergebrachten Personen sowie die durch die Kommunen zusätzlich zur Verfügung gestellten Plätze. Weitere 51 Personen

wurden in diesem Zeitraum im Rahmen des Familiennachzuges aus dem Ausland untergebracht.

Zum Stichtag 01.03.2021 befanden sich 134 auszugspflichtige Personen (von insg. 370 Bewohnerinnen und Bewohnern) in der Vorläufigen Unterbringung des Bodenseekreises.

Eine weiterhin kontinuierliche Aufforderung der im Defizit befindlichen Städte und Gemeinden zur Aufnahme in Anschlussunterbringung ist vorgesehen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Land ist verpflichtet, die Kosten für die im Rechtssinne in einer Vorläufigen Unterkunft unterzubringenden Asylbewerber/Asylbewerberinnen zu erstatten. Endet die gesetzlich geregelte Vorgabe, in einer der Vorläufigen Unterbringung zu wohnen, endet auch der Erstattungsanspruch. Bezogen auf die Kosten für die Unterbringung bedeutet dies bislang, dass das Land aufgrund einer vorübergehenden Regelung alle fixen Liegenschaftskosten unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Auslastungsgrad als erstattungsfähig anerkannt hat. Variable Kosten wie zum Beispiel Betreuung, Verbrauchskosten werden nicht erstattet.

Der hinsichtlich der Unterbringung auszugspflichtiger Personen entstehende Schaden fällt bislang auf Land und Kreis zurück. Sobald eine Erstattung der fixen Unterbringungskosten durch das Land entfällt, verbleiben sämtliche unterbringungsbezogene Kosten dem Bodenseekreis. Durch kontinuierliche Übernahme der Bewohnerinnen und Bewohner in die Anschlussunterkunft kann Aufnahme in und Abgabe aus der Vorläufigen Unterbringung gleichförmig erfolgen. Die überschüssige Kapazität an Plätzen kann Schritt für Schritt abgebaut und das Kostenrisiko für den Landkreis damit minimiert werden.

Die durchschnittlichen Unterkunftskosten in der Vorläufigen Unterbringung betragen etwa 600 € pro Kopf und Monat.